

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

der

**Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz**

(nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen - WVU - genannt)

Gültig ab 01. Juni 2019

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV); Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 1.1. Das WVU schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden; in diesem Fall hat sich der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zur Erfüllung des Vertrages mitzuverpflichten.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so kommt der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) zustande. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit dem WVU abzuschließen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.5. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit dem WVU auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem der maximale stündliche Wasserverbrauch und der Feuerlöschbedarf anzugeben.
- 1.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 10 AVBWasserV in Verbindung mit Ziffer 2 dieser ergänzenden Bedingungen sowie Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 9 AVBWasserV in Verbindung mit Ziffer 3 dieser ergänzenden Bedingungen zu zahlen.
- 1.7. Die Kosten für Aufgrabungen und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden vom WVU übernommen. Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Oberfläche im Grundstück des Anschlussnehmers sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 1.8. Der Hausanschluss muss zugänglich sein. Er darf insbesondere nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- 1.9. Das WVU ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Versorgungsverhältnis beendet wird.

2. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU gemäß Preisblatt (Anlage 1) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.3. Sollten bei der Herstellung des Hausanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.), durch besondere Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr (bspw. Absicherung der Querung einer Hauptverkehrsstraße) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, dem WVU diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.

3. Baukostenzuschuss - BKZ (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des WVU ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:
 - 3.2.1. Berechnung ab dem 01. September 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem 01. September 2008 errichtet ist, so gilt Folgendes:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{\sum GR} \times GR$$

In dieser Formel bedeuten:

K	=	Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen
$\sum GR$	=	Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich
GR	=	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.2.2. Berechnung für den Zeitraum 01. Januar 1981 bis 31. August 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01. Januar 1981 und dem 01. September 2008 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 01. September 2008 begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 3.2.1 nach der nachstehenden, bis zum 31. August 2008 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \cdot K}{\sum GR + \frac{2}{3} \sum GF} \cdot \left(GR + \frac{2}{3} GF \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

K	=	Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.
$\sum GR$	=	Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
$\sum GF$	=	Summe der zulässigen Geschossflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
GR	=	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes
GF	=	Zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.2.3. Berechnung bis zum 31. Dezember 1980

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Einheitssatz für Grundstücksfläche	1,64 €/m ²
zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer	<u>0,11 €/m²</u>
	1,75 €/m ²

Einheitssatz für Geschossfläche	1,09 €/m ²
zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer	<u>0,08 €/m²</u>
	1,17 €/m ²

Den Nachweis der Flächen hat der Anschlussnehmer zu führen (amtlicher Lageplan und genehmigte Geschosspläne).

Sind die Grundstücks- und Geschossflächen nicht zur Berechnung geeignet, können andere Bezugsgrößen gewählt werden.

- 3.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von vorstehender Ziffer 3.2.
- 3.4. Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.

4. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten, Vorauszahlungen

- 4.1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig (vgl. jedoch Ziffer 13.1).
- 4.2. Das WVU ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 4.3. Werden die Hausanschlusskosten nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 75 % der kalkulierten Hausanschlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.
- 4.4. Das WVU verlangt für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Das WVU nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVU vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 4.5. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, erhebt das WVU auf die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für die Herstellung / Änderung des Hausanschlusses und der Baukostenzuschüsse unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV kann das WVU vom Anschlussnehmer unter den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AVBWasserV genannten Voraussetzungen die Anbringung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze verlangen.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 12 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- 7.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage fertiggestellt hat, unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so hat das WVU das Recht, dem Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4. Die Inbetriebsetzung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung des Hausanschlusses zu erfolgen. Erfolgt die Inbetriebsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Anschlussnehmer aus Gründen der Wasserhygiene verpflichtet, den Hausanschluss auf eigene Kosten regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich, nach Maßgabe des technischen Regelwerks (DIN 1988, Teil 400) zu spülen oder in sonstiger Weise für eine ausreichende Wasserabnahme Sorge zu tragen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass wöchentlich mindestens der zweifache Rohrinhalt erneuert wird.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die Kundenanlage muss den „Technischen Bedingungen und Hinweisen (TBH)“ des WVU in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

10. Messeinrichtungen, fernauslesbare Wasserzähler (§ 18 AVBWasserV)

- 10.1. Das WVU bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen.
- 10.2. Das WVU ist berechtigt, fernauslesbare Wasserzähler zu installieren. Diese sind vom Kunden zu nutzen. Fernauslesbare Wasserzähler werden vom WVU zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen abgelesen:
- a) Einmal jährlich zur Ermittlung der Jahresverbräuche und Abrechnung, oder unterjährig bei Kundenwechsel oder auf Wunsch des Kunden. Hierbei werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
 - b) Anlassbezogen und nur soweit erforderlich zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder anderen öffentlichen Interessen, insbesondere zur Gewährleistung der Trinkwasserhygiene, zur Leckortung oder bei Verdacht der Manipulation.
- 10.3. Die Sicherheit der von den fernauslesbaren Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
- a) Die Daten können ausschließlich durch die dazu vorgesehen Lesegeräte ausgelesen werden. Die ausgelesenen Daten werden mit einer gesonderten, BSI-konformen AES-Verschlüsselung übertragen.
 - b) Es werden nur Zähler mit uni-direktionaler Datenübertragung verwendet bzw. nur auf diese Art betrieben.
 - c) Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter und Beauftragte des WVU.

11. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser für Baustellen oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

12. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24, 25 AVBWasserV)

- 12.1. Die Zähler werden einmal im Jahr abgelesen. Der Verbrauch wird dementsprechend jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das vom WVU für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden.
- 12.2. Bis zur Jahresabrechnung sind 11 gleiche Abschlagszahlungen zu den vorgegebenen Terminen zu leisten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- 12.3. Das WVU kann nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntgabe auch in kürzeren bzw. - soweit der Zeitraum von einem Jahr nicht wesentlich überschritten wird - in längeren Zeitabschnitten abrechnen.
- 12.4. Die Abschlagszahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen zweimonatlichen Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - wenn eine solche Berechnung nicht möglich ist - nach dem durchschnittlichen zweimonatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

- 12.5. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.
- 12.6. Das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser hat der Kunde auch dann zu bezahlen, wenn es infolge von Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund ungenutzt abläuft.
- 12.7. Die Abrechnung erfolgt im Auftrag des WVU durch die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz.

13. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 13.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom WVU nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden / Anschlussnehmers kann das WVU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde / Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 13.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzüge zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim WVU.

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- 14.1. Die Kosten aufgrund einer Einstellung sowie einer Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer und / oder Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 14.2. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird vom WVU von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziffer 14.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 14.3. Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Einstellung oder Wiederherstellung der Wasserversorgung nicht möglich aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Kunde zu vertreten hat (z. B. Nichtanwesenheit oder verwehrtter Zugang), so hat der Anschlussnehmer / Kunde dem WVU die hierfür entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu ersetzen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 14.4. Der Anschlussnehmer / Kunde kann vom WVU in begründeten Fällen eine Unterbrechung der Versorgung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere

Anschlussnehmer oder Kunden nicht betroffen sind. Für die vom Anschlussnehmer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage oder eines Teiles hiervon hat der Anschlussnehmer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

15. Datenschutz, Widerspruchsrecht

- 15.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, www.mainzer-netze.de.
- 15.2. Der Datenschutzbeauftragte des WVU steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Mainzer Netze GmbH, c/o Mainzer Stadtwerke AG, Michael Seibel, Datenschutzbeauftragter, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Mail: datenschutz@mainzer-stadtwerke.de zur Verfügung.
- 15.3. Das WVU verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 15.4. Das WVU verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Anschluss- und Lieferungsvertrages für Trinkwasser gemäß AVBWasserV und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des WVU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem WVU eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet das WVU personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 15.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, technische Dienstleister, andere

- Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 15.6. Zudem verarbeitet das WVU personenbezogene Daten, die es von den in Ziffer 15.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Es verarbeitet auch personenbezogene Daten, die es aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- 15.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 15.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 15.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des WVU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 15.9. Der Kunde hat gegenüber dem WVU Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 15.10. Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 15.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das WVU gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 15.11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

WIDERSPRUCHSRECHT

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem WVU ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Das WVU wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die das WVU auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem WVU aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Das WVU wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: info@mainzer-netze.de.

16. Schlichtungsverfahren

16.1. Im Falle von Streitigkeiten mit einem Verbraucher gemäß § 13 BGB ist das WVU bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

16.2. Zuständige Schlichtungsstelle ist:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Telefon: +49 7851 79579 40
Telefax: +49 7851 79579 41
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

Das WVU nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

17. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

18. Umsatzsteuer

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7%) berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

19. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Juni 2019 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung der ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH vom 01. Juni 2018.

Anlage 1: Preisblatt

Preisblatt Wasser

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur AVBWasserV

gültig ab 01.06.2019

HINWEIS

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 %. Die Ermittlung des Rechnungsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt gesetzlichen festgelegten Höhe der Umsatzsteuer.

eB = ergänzende Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur AVBWasserV

1. Hausanschlusskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 AVBWasserV, Ziff. 2.1 eB)

1.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Hausanschlusses

Standard-Hausanschlüsse sind Anschlüsse bis einschließlich Nennweite PEHD 63. Sie werden bis maximal 30 m als Pauschalpreis berechnet. Der Preiskalkulation liegt eine zeitgleiche Verlegung mit den Netzanschlüssen Strom und/oder Gas in gleicher Trasse zu Grunde. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise auch für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag, ggf. einem Zuschlag Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens.

Zeitraum bis 30.06.2020 und ab 01.01.2021	netto	USt.	brutto
Grundbetrag	2.755,00 €	192,85 €	2.947,85 €
Zuschlag Mehrlänge, pro lfd. Meter	85,00 €	5,95 €	90,95 €
Anteilige Rückerstattung für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens pro lfd. Meter	8,00	0,56 €	8,56 €
Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020	netto	USt.	brutto
Grundbetrag	2.755,00 €	137,75 €	2.892,75 €
Zuschlag Mehrlänge, pro lfd. Meter	85,00 €	4,25 €	89,25 €
Anteilige Rückerstattung für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens pro lfd. Meter	8,00	0,40 €	8,40 €

Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 12 m, gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Montage) bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und ein ortsüblicher Mauerdurchbruch sind mit im Grundbetrag enthalten, ebenso die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, der Einbau von Sonder-einrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusssäulen) sowie Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände.

Der Kunde kann das WVU mit der Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Gelände beauftragen (Preis auf Anfrage).

Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt je Anschlusssparte an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m (gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 30 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Hausanschlusses erfolgte Aufmaß.

Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Der Kunde kann nach vorheriger Absprache mit dem WVU und nach dessen technischen Vorgaben den Leitungsgraben auf seinem Grundstück in Eigenleistung erstellen. Dies wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift berücksichtigt.

1.2. Preise für andere Hausanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standard-Anschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Kunden - soweit diese gesetzlich zulässig sind - werden dabei angemessen berücksichtigt.

2. **Kosten für die Änderung eines Hausanschlusses (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 AVBWasserV, Ziff. 2.2 eB)**

Für eine Abtrennung* eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

Zeitraum bis 30.06.2020 und ab 01.01.2021	netto	USt.	brutto
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses	2.310,00 €	161,70 €	2.471,70 €
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses gemeinsam mit einem Strom- und/oder Gasnetzanschluss (Verlegung in gleicher oder unterschiedlicher Trasse)			Preis auf Anfrage

Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020	netto	USt.	brutto
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses	2.310,00 €	115,50 €	2.892,75 €
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses gemeinsam mit einem Strom- und/oder Gas- netzanschluss (Verlegung in gleicher oder un- terschiedlicher Trasse)			Preis auf Anfrage

* Aus Sicherheitsgründen werden Hausanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederverbindung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziff. 1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Kunden zu einem Festpreis angeboten.

3. **Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV, Ziff. 3 eB)**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) für einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz berechnet sich wie folgt:

3.1. Berechnung ab dem 01. September 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem 01. September 2008 errichtet ist, so gilt Folgendes:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{\sum GR} \times GR$$

In dieser Formel bedeuten:

- K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen
- ΣGR = Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich
- GR = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.2. Berechnung für den Zeitraum 01. Januar 1981 bis 31. August 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01. Januar 1981 und dem 01. September 2008 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 01. September 2008 begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 3.1 nach der nachstehenden, bis zum 31. August 2008 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \cdot K}{\sum GR + \frac{2}{3} \sum GF} \cdot \left(GR + \frac{2}{3} GF \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.
 ΣGR = Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
 ΣGF = Summe der zulässigen Geschossflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
 GR = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes
 GF = Zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.3. Berechnung bis zum 31. Dezember 1980

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 3.1 und 3.2 nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Zeitraum bis 30.06.2020 und ab 01.01.2021

Einheitssatz für Grundstücksfläche	1,64 €/m ²
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	<u>0,11 €/m²</u>
	1,75 €/m ²

Einheitssatz für Geschossfläche	1,09 €/m ²
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	<u>0,08 €/m²</u>
	1,17 €/m ²

Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020

Einheitssatz für Grundstücksfläche	1,64 €/m ²
zuzüglich 5 % Umsatzsteuer	<u>0,08 €/m²</u>
	1,72 €/m ²

Einheitssatz für Geschossfläche	1,09 €/m ²
zuzüglich 5 % Umsatzsteuer	<u>0,05 €/m²</u>
	1,14 €/m ²

Den Nachweis der Flächen hat der Anschlussnehmer zu führen (amtlicher Lageplan und genehmigte Geschosspläne).

Sind die Grundstücks- und Geschossflächen nicht zur Berechnung geeignet, können andere Bezugsgrößen gewählt werden.

4. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch (§ 13 AVBWasserV, Ziff. 7.3 eB)

Zeitraum bis 30.06.2020 und ab 01.01.2021	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch, pro Fall	65,00 €	4,55 €	69,55 €

Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch, pro Fall	65,00 €	3,25 €	68,25 €

5. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV, Ziff. 13 eB)

erste Zahlungserinnerung		unentgeltlich
jede weitere Mahnung		2,50 €
Bankrücklastschriften		je nach Bankgebühr
jeder Inkassogang eines Beauftragten (sofern es nicht zu einer Einstellung der Versorgung kommt)		65,00 €

6. Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV, Ziff. 14 eB)

Zeitraum bis 30.06.2020 und ab 01.01.2021	netto	USt.	brutto
Einstellung der Versorgung	130,00 €	--	130,00 €
Vergebliche Anfahrt (Ziff. 13.3 eB)	65,00 €	--	65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	65,00 €	4,55 €	69,55 €

Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020	netto	USt.	brutto
Einstellung der Versorgung	130,00 €	--	130,00 €
Vergebliche Anfahrt (Ziff. 13.3 eB)	65,00 €	--	65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	65,00 €	3,25 €	68,25 €

Erfolgen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 07.30 - 16.30 Uhr, Fr 07.30 - 13.00 Uhr) oder werden technische Zusatzleistungen erforderlich (z.B. der Ausbau der Messeinrichtung), behält sich das WVU vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.